

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernannt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften ebdlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Rießer Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemannische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

- I. Die Kriegsmarine ist einheitlich und steht unter dem Oberbefehl des Kaisers.
- II. Die staatsrechtliche Organisation der Marine.
- III. Reichskriegshäfen.
- IV. Der Marinehaushalt.

1. Die Kriegsmarine ist einheitlich und steht unter dem Oberbefehl des Kaisers.

Während die staatsrechtliche Stellung des Landheers unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten zu beurteilen ist, nach dem Verhältnis zu dem Landesherren und Kontingentsherren einerseits und dem Verhältnis zum Kaiser andererseits, unter dessen Befehl im Krieg und Frieden die Armee steht, ist die Flotte nur eine Reichsinstitution. Der Grund hierfür dürfte nicht oder nicht allein darin liegen, daß fast die ganze deutsche Seerküste preussisch ist. Dieser Umstand hätte eher die Entwicklung der Marine als einer rein preussischen Einrichtung befördern müssen, sondern die Ursache ist vorzugsweise darin zu finden, daß die Flotte erst unter der Herrschaft des Reichs zu einer wesentlichen Entwicklung gekommen ist und daß deshalb bei der Gründung des Reichs nicht die historischen Traditionen vorlagen, die für die Einrichtung der staatsrechtlichen Stellung des Landheers maßgebend waren. Bei dem Landheer handelte es sich darum einerseits den Anforderungen zu genügen, welche die Schlagfertigkeit der Armee, die Sicherung des Reichs gegen äußere Feinde an die Einheitlichkeit der Leitung stellten und welche zu einer weitgehenden Zentralisation des obersten Kommandos drängten, andererseits der staatlichen Selbständigkeit der Bundesstaaten, ihrer historischen, im alten Deutschen Reich und im Deutschen Bunde begründeten Stellung Rechnung zu tragen und von ihnen für die Aufhebung von Staatshoheitsrechten nicht mehr Opfer zu verlangen, als unter militär-technischen Gesichtspunkten unbedingt notwendig waren. Diese Erwägungen spielten für die Marine keine oder doch nur eine geringe Rolle. Als der Norddeutsche